

II-10090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4996 /1

1990-02-16

A n f r a g e

der Abgeordneten Klara Motter, Dr. Gugerbauer
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Aufbrauchsfristen von Lebensmitteln

Zwei Salzburger Privatdetektive hatten im Jänner 1990 bei der in Zusammenhang mit Mißständen in der Milchwirtschaft bereits sattsam bekannten Firma Bracharz Lebensmittelmanipulationen größeren Stils aufgedeckt. So wurde von dieser Firma die empfohlene Aufbrauchsfrist von 2000 Stück Seelachs-Scheiben um zwei Wochen verlängert, wobei zu bedenken ist, daß gerade bei überlagertem Fisch die Gefahr von Lebensmittelvergiftungen für den Konsumenten besonders groß ist.

Bereits wenige Wochen später wurden die beiden Detektive gemäß § 123 StGB wegen "Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses" zu Geldstrafen verurteilt. Das höchste Strafmaß beträgt hier zwei Jahre Freiheitsstrafe und/oder 360 Tagsätze Geldstrafe.

Zu widerhandlungen gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung werden auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von der Bezirksverwaltungsbehörde höchstens mit Geldstrafe von 15.000,- öS und/oder drei Monaten Arrest bedroht. Die Firma Bracharz wurde anscheinend nicht einmal in diesem Ausmaß zur Verantwortung gezogen.

Die herrschende Rechtslage und ihre Vollziehung ist somit als Maulkorb für Konsumentenschützer und als wohlfeile Einladung zur großangelegten Manipulation von Lebensmitteln anzusehen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß das Salzburger Landesgericht die Aufdeckung gesundheitsgefährdender Lebensmittelmanipulationen der Firma Bracharz durch zwei Privatdetektive mit Geldstrafen wegen "Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses" geahndet hat ?

2. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Verantwortliche der Firma Bracharz wegen der aufgedeckten gesundheitsgefährdenden Lebensmittelmanipulationen zur Verantwortung gezogen wurden ?
3. Wenn ja: nach welchem Tatbestand ?
4. Nach welchem Strafmaß ?
5. Teilt Ihr Ressort die Rechtsauffassung des Salzburger Landesgerichtes, wonach die Gesundheitsgefährdung von Konsumenten durch zu lang bemessene Aufbrauchsfristen bzw. Umdatierung von Aufbrauchsfristen in den Bereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fällt ?
6. Erachten Sie angesichts dieser Rechtsprechung die Ahndungsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung als ausreichend ?
7. Werden Sie die entsprechenden Bestimmungen des UWG im Hinblick auf die gefährlichen Manipulationen im Lebensmittelbereich verschärfen und einen entsprechenden Ministerialentwurf vorlegen ?